Nutzungsordnung für das Evangelische Gemeindehaus in Nabern

1. Zweckbestimmung

Das Evangelische Gemeindehaus in Nabern ist Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Nabern und ist in erster Linie eine Begegnungsstätte für Gemeindemitglieder, kirchliche Kreise und Gruppen. Darüber hinaus steht das Gemeindehaus für Veranstaltungen des Kirchenbezirks, von landeskirchlichen Gemeinschaften und der Ökumene nach Absprache zur Verfügung. Das Evangelische Gemeindehaus kann auch für private Feste u.ä. gemietet werden.

2. Mietgegenstand und Miete

Vermietet werden die im Mietvertrag angekreuzten Positionen. In der Miete enthalten sind Strom, Wasser sowie Mitbenutzung der Toiletten, des Treppenhauses und der Parkplätze. Die sich nach dem Mietvertrag ergebende Miete ist im Voraus bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf folgendes Konto zu überweisen:

Evangelische Kirchengemeinde Nabern

IBAN: DE80 6126 1339 0023 5910 05 bei der VR Bank Hohenneuffen-Teck eG

BIC: GENODES1HON

Verwendungszweck: Miete Ev. Gemeindehaus / Name / Datum

Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe der Mietsache so lange zurückzubehalten, bis die Zahlung der Miete auf dem oben genannten Konto des Vermieters gutgeschrieben wurde.

3. Kaution

Der Mieter verpflichtet sich, mit den Mietkosten eine Kaution von 100,-€ mit zu überweisen. Der Mieter erhält die Kaution zurück, wenn die Mietsache im unbeschädigten Zustand und entsprechend den Angaben in Punkt 6, vollständig gereinigt und mit sämtlichem übergebenen Inventar an den Vermieter zurückgegeben wird.

4. Genehmigungen und Anmeldungen

Eventuell erforderliche kommunale oder staatliche Genehmigungen und Gestattungen, wie z.B. nach den Vorschriften der Gaststättengesetzes, Sperrstundenverkürzung u.a. hat der Mieter vor Beginn der Veranstaltung selbst einzuholen. Bei Verwendung von urheberrechtlich geschützter Musik, Wort oder Bild ist der Mieter verpflichtet, die Veranstaltung der Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsgeräte (GEMA) zu melden.

Alle aus der Anmeldung anfallenden Gebühren hat der Mieter selbst zu bezahlen. Kommt der Mieter der vorstehenden Verpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet, dem Vermieter jeden daraus entstehenden Schaden zu erstatten.

5. Lärmschutz und sonstige Auflagen

Der Mieter hat die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen bei der Nutzung uneingeschränkt zu beachten. Dies gilt insbesondere für feuerpolizeiliche und gesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Auflagen sowie den Lärmschutz der Anwohner. Der Mieter verpflichtet sich, ab 22:00 Uhr die Außentüren und die Fenster zu schließen und dafür zu sorgen, das sich die Gäste im Außenbereich des Hauses ruhig verhalten.

6. Übergabe und Rückgabe der Mieträume

Die Übergabe der Mietsache an den Mieter erfolgt mit dem vereinbarten Mietbeginn, soweit nicht vorher etwas anderes vereinbart wird. Bei der Übergabe erfolgt eine Erklärung der für die Nutzung wesentlichen Punkte (z. B. technische Geräte, Kücheneinrichtung etc.).

Nach jeder Veranstaltung ist auf folgendes zu achten:

- Räume besenrein verlassen
- Tische feucht abwischen
- Herd, Spüle, Arbeitsflächen etc. reinigen
- Verschmutzung auf dem Boden, Stühlen, Tischen, WC etc. sind entsprechend zu beseitigen
- Tische und Stühle aufräumen bzw. vorgegebene Grundstellung wieder stellen
- Türen und Fenster schließen
- Heizkörperthermostate auf "1" zurückdrehen
- Lichter und technische Geräte ausschalten
- alle benützten Geräte in der Küche sowie das Geschirr sind sauber gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen. Das Kücheninventar ist auf Vollständigkeit gemäß der Inventarliste zu prüfen
- Bei Privatnutzung müssen auch Papierkörbe geleert und gesäubert werden. Der entstandene Müll ist mitzunehmen.

Die Aufräumarbeiten müssen - sofern nicht anders vereinbart - am Tage nach der Vermietung an Wochentagen bis 12:00 Uhr erfolgt sein; sonntags zwischen 1. Januar und Ostern bis 08:30 Uhr, nach Ostern bis 10:30.

Der Mieter erhält bei der Übergabe den (die) benötigten Schlüssel und bestätigt dabei schriftlich den Erhalt der (des) Schlüssel(s). Der Vermieter erhält bei der Rückgabe alle überlassenen Schlüssel zurück.

Im Falle des Verlustes eines Schlüssels ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die Schließanlage zuzüglich der bestehenden Anzahl von Schlüsseln zu ersetzen.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden und übermäßige Abnutzung, die während der Mietzeit durch ihn, etwaige Zulieferer, seine Besucher oder Gäste an der Mietsache entstanden, sowie für die etwaigen Kosten einer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Endreinigung. Beschädigte oder fehlende Inventargegenstände werden nach der Herstellung mit dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten in Rechnung gestellt und von dem Mieter bezahlt.

7. Benutzung der Mieträume, Rauchen, Untervermietung

Der Mieter hat die Mietsache samt Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und jegliche Veränderung oder Beschädigung zu unterlassen. Die nicht angemieteten Räume dürfen nicht betreten werden.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Im Außenbereich sind Aschenbecher und Rauchgelegenheiten vom Mieter aufzustellen und zu entsorgen.

Der Mieter ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters weder zu einer Untervermietung der Mieträume noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

8. Haftung des Vermieters

Der Vermieter schließt jegliche Haftung für Schäden an Vermögen und Sachen des Mieters, der Zulieferer, seiner Besucher und Gäste oder für Verletzungen des Mieters, der Zulieferer, seiner Besucher und Gäste, die im Rahmen der Nutzung der Mietsache entstehen, aus. Ausgeschlossen ist insbesondere jegliche Haftung für Schäden des Mieters, der Zulieferer, seiner Besucher oder Gäste, die auf Diebstahl oder mutwilliger Sachbeschädigung Dritter beruhen. Insoweit bestehen Ansprüche des Mieters und seiner Besucher oder Gäste nur gegen den jeweiligen Schädiger persönlich. Der Mieter ist verpflichtet, alle etwaigen und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen selbst zu treffen.

9. Veranstaltungsart, Recht zur außerordentlichen Kündigung, Hausrecht.

Es dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, die dem Charakter des Hauses widersprechen. Jede gesetzeswidrige sowie sittenwidrige Nutzung ist untersagt. Erhält der Vermieter Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben des Mieters, so ist er berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und von seinem Hausrecht, insbesondere der sofortigen Verweisung der Personen aus der Mietsache, Gebrauch zu machen.

10. Bestandteile des Vertrags, Änderung des Vertrags

Die dem Mietvertrag beigelegte Nutzungsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Eine Änderung des Vertrags kann nur in schriftlicher Form erfolgen.